



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Finanzstrafsenat Graz 1

GZ. FSRV/0023-G/12

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 1, in der Finanzstrafsache gegen N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Vacarescu, Jakominiplatz 16/II, 8010 Graz, über die Beschwerde der Bestraften vom 4. Oktober 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 2. Oktober 2012, StrNr. 068/2010/00411-001,

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Entscheidungsgründe

In der Eingabe vom 30. August 2012 stellte die Beschwerdeführerin (Bf.) den Antrag, die mit dem Erkenntnis des Finanzamtes Graz-Stadt als Organ des Finanzamtes Graz-Stadt als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 17. November 2010 wegen Abgabenhinterziehungen nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG gegen sie für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe von 5.000,00 € festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 3a StVG abzuleisten.

Gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 2. Oktober 2012, mit dem dieser Antrag abgewiesen wurde, richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 10.10.2012, [B1070/11](#)) ist [§ 175 FinStrG](#) verfassungskonform so zu interpretieren, dass die auf Abwendung des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen bezogenen Regelungen der [§§ 3](#) und [3a StVG](#) im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren grundsätzlich anwendbar sind.

Nach dem zitierten Erkenntnis ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, § 175 Abs. 2 FinStrG so zu verstehen, dass die von einem Strafgericht wegen einer Finanzstrafat zu einer – maximal – neunmonatigen (Ersatz-)Freiheitsstrafe Verurteilten in §§ 3 und 3a StVG eröffnete Option einer von der Finanzstrafbehörde mit einer geringeren (gemäß § 20 Abs. 2 FinStrG höchstens dreimonatigen) Ersatzfreiheitsstrafe belegten Person nicht zukommt.

Dem Antrag der Bf. war daher stattzugeben.

Graz, am 4. Jänner 2013